



Der Landrat als Kreispolizeibehörde Olpe

Info nach dem neuen Waffengesetz

Führen von Hieb- und Stoßwaffen (Degen, Säbel etc.) bei öffentlichen Veranstaltungen

hier: Ausnahmegewilligungen zum Führen solcher Hieb- und Stoßwaffen (Waffen) zur Brauchtumpflege gem. § 16 WaffG i.V. m. § 42 WaffG

Nach den Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG) ist das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich verboten;

Anmerkung:

Dies gilt jedoch nur für „echte“ Waffen wie Säbel, Degen etc. Soweit es sich um speziell für solche Veranstaltungen hergestellte Scheinwaffen z.B. aus Kunststoff handelt, fallen diese nicht unter die Bestimmungen des Waffengesetzes.

Dies gilt auch für ursprünglich „echte“ Hieb- und Stoßwaffen, an denen die Spitze nachträglich stark abgerundet wurde und die Schneide stumpf geschliffen wurde. Auch solche Waffen verlieren durch die nachträgliche Abänderung die Waffeneigenschaft und dürfen dementsprechend ohne jegliche behördliche Genehmigung geführt werden.

Werden Waffen (Säbel, Degen oder Hirschfänger) bei öffentl. Veranstaltungen zur Brauchtumpflege benötigt, kann die zuständige Behörde (Kreispolizeibehörde) auf Antrag einem Verantwortlichem der Brauchtumsvereinigung (*hier: z.B. Schützenverein / Schützenbruderschaft*) eine Ausnahmegewilligung für die Dauer von fünf Jahren erteilen.

Voraussetzung ist neben der Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung des Antragstellers, dass die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt gewährleistet ist und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist,

Die Ausnahmegewilligung kann formlos oder mit dem beiliegenden Vordruck für die stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen (*hier: z.B. Schützenfeste, Jubiläumsschützenfeste, Stadt-, Kreis-Bundesschützenfeste, kirchl. Feiertage, Beerdigungen etc.*) bei der Kreispolizeibehörde Olpe - VL 1 - beantragt werden.

Die Bewilligung ist nach der Kostenverordnung zum WaffG gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 30,68 € und 127,82 €

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der fünfjährigen Genehmigungsdauer ist die Gebühr auf 60,00 € festgesetzt worden.

Weitere Informationen erteilen:

Ulrike Hochhard 02761/9269-3103

Willi Mette 02761/9269-3102

**Antrag auf das Führen von Säbeln und Degen
bei öffentlichen Veranstaltungen zur Brauchtumpflege
(§ 16 Abs. 2 WaffG i. V. mit § 42 WaffG)**

An den
Landrat als Kreispolizeibehörde Olpe
Abt. VL 1
Kortemickestr. 2
57462 Olpe
Fax-Nr 02761-9269-3190

Angabe zum Antragsteller/Verein

Name des Vereins/Vereinigung

Adresse 1. Vorsitzender/Vorstandsmitglied

Angabe über die verantwortliche Person

Name/Vorname

Geb.-datum/Geb.ort

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Zum Zweck der Brauchtumpflege werden bei folgenden Veranstaltungen Säbel / Degen benötigt:

- Schützenfest:** _____
- Jubiläumsschützenfest ggf. bei überregionalen Veranstaltungen**
- kirchliche Feiertage / Prozessionen**
- Beerdigungen**
- Sonstiges, z.B. Volkstrauertag** _____

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers